

# Theodor Weiss

Autor(en): **Haab, R.**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =  
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.  
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **55 (1936)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Theodor Weiss †.

Der am 25. März in seinem achtundsechzigsten Altersjahre in Lausanne verstorbene Bundesrichter Dr. Theodor Weiss stand auch der Zeitschrift für schweizerisches Recht nahe, gehörte er doch von 1902—1917 dem Kreise der Mitherausgeber an. Mit der Zeitschrift selbst hat er sich freilich nur wenig befasst. Dagegen bearbeitete er die bundesgerichtliche Rechtsprechung in der „Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundeszivilrechtes“, die — den ältern Juristen in bester Erinnerung — in den Jahren 1883—1911 als Beilage der Zeitschrift erschienen ist und die heute, allerdings auf anderer Grundlage, in der „Praxis des Bundesgerichts“ fortlebt. Daher geziemt es sich, dass des Verstorbenen auch an dieser Stelle gedacht werde.

Theodor Weiss war Theoretiker und Praktiker zugleich. Mit einem reichen wissenschaftlichen Rüstzeug ausgestattet, hat er während seiner jahrzehntelangen Tätigkeit an unserem obersten Gerichtshofe nicht nur den Kontakt mit der Wissenschaft nicht verloren, sondern sich durch eine Reihe von wertvollen Publikationen um deren Fortentwicklung verdient gemacht. Die von ihm bevorzugten Arbeitsgebiete waren der gewerbliche Rechtsschutz, das Strafrecht und das Prozessrecht. Seiner Feder entstammt die erste schweizerische Darstellung des Wettbewerbsrechtes, die, vom Schweiz. Juristenverein mit dem ersten Preise ausgezeichnet, im Jahre 1894 unter dem Titel „Die Concurrence déloyale, ihr Begriff und ihre Bedeutung im Zivil- und Strafrecht“ erschienen ist. Unter den strafrechtlichen Publikationen verdient die Arbeit „Die Prostitutionsfrage in der Schweiz und das Schweizerische Strafgesetzbuch“ hervorgehoben zu werden. Am meisten fühlte er sich zum Prozessrechte hingezogen. Dieses entsprach wohl seiner ganzen geistigen Veranlagung

und Einstellung am besten; denn er war ein scharfer Denker, mit einer gewissen Vorliebe für das Formale, wie ihn überhaupt die abstrakten Fragen besonders fesselten. Schon in seiner Dissertation hat er sich mit einem schwierigen prozessrechtlichen Problem, mit der Behandlung konnexer Zivil- und Strafsachen auseinandergesetzt. Für das Strafprozessrecht von Bedeutung ist eine in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht erschienene grössere Abhandlung über die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht in Strafsachen. Das Hauptwerk des Verstorbenen bildet indes „Die Berufung an das Bundesgericht in Zivilsachen“ (1908). Für dessen Gelingen vereinigte er alle Voraussetzungen in sich: gründliche Kenntnis der Prozesstheorie, souveräne Beherrschung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, grosse praktische Erfahrung. So hat er denn auch das Ziel, das er sich in der Vorrede setzte, dem Anwalt ein brauchbarer Führer zu sein und gleichzeitig der Wissenschaft zu dienen, in glücklichster Weise erreicht. Obwohl in Einzelheiten durch die Entwicklung der Gesetzgebung und der Judikatur überholt, ist das Buch auch heute noch ein zuverlässiger Ratgeber; zugleich wird es, weil von einem echt wissenschaftlichen Geiste getragen, auch in der Geschichte der schweizerischen Rechtswissenschaft stets einen ehrenvollen Platz behaupten. Nach dem über die wissenschaftlichen Leistungen des Verstorbenen Gesagten versteht es sich von selbst, dass er auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes einen bedeutenden Einfluss ausgeübt hat. Wenn der bundesgerichtlichen Judikatur auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes hohes Lob gezollt wird, so darf er einen wesentlichen Anteil daran für sich in Anspruch nehmen. Weiss verfügte nicht nur über ein umfassendes Wissen und ein grosses Können. Er war auch ein Meister der Form. Davon legen die unzähligen Urteile ein beredtes Zeugnis ab, die er als Bundesgerichtsschreiber redigiert hat. Diese Gabe der Darstellung ist auch der Revue und damit indirekt unserer Zeitschrift zugute gekommen. Weiss

hat die Entscheidungen, die in der Revue in gekürzter Form publiziert werden sollten, nicht bloss durch Streichungen zurechtgestutzt; er hat sie wirklich bearbeitet, wobei er es verstand, auch komplizierte Tatbestände in einigen knappen Sätzen zusammenzufassen.

Das Bild von Theodor Weiss wäre indes nicht vollständig, wenn er nur als Jurist gewürdigt würde. Seinem lebhaften Geiste vermochte die Jurisprudenz allein nicht zu genügen. Viele seiner Mussestunden füllte er, der ein grosser Bücherfreund war und eine mit Liebe und Sachkenntnis gesammelte Bibliothek besass, mit botanischen und historischen Studien aus. Er hat sich auch als Geschichtsschreiber versucht und eine gross angelegte Biographie seines Grossvaters mütterlicherseits, Bundesrat J. Stämpfli, in Angriff genommen, die allerdings ein Torso geblieben ist. Hier zeigte es sich freilich, dass er in erster Linie Jurist war. Namentlich im ersten Teil des erschienenen Bandes tritt das Biographische hinter dem Rechtshistorischen stark zurück; denn im Mittelpunkte der Darstellung steht eine umfassende, auf sorgfältigen archivalischen Studien beruhende Schilderung der bernischen Verfassungsrevision vom Jahre 1846.

So hat mit dem Tode von Theodor Weiss ein reiches Leben seine Vollendung gefunden. Alle schweizerischen Juristen schulden dem Verstorbenen Dank für die grossen Leistungen, die er im Dienste der schweizerischen Rechtspflege und der schweizerischen Rechtswissenschaft vollbracht hat.

R. Haab.

---